



**GKV
Spitzenverband**

Stadt Erlangen
22. FEB. 2019
Posteingang

GKV-Spitzenverband · Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin

Herrn

Dr. Janik

Oberbürgermeister Stadt Erlangen

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Gernot Kiefer

Vorstand

Tel.: 030 206288-3000

Fax: 030 206288-83000

Gernot.Kiefer@

gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband

Postfach 04 05 65 · 10063 Berlin

Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin

www.gkv-spitzenverband.de

18.02.2019

Rahmenbedingungen für Nachtpflege

Ihr Schreiben vom 17.01.2019

Oberbürgermeister - Eingang
22. FEB. 2019

Ref.	ZwBescheid	bis / am
	U-Entwurf	
Kopie an:	Ausi.-Vorlage	
	Rücksprache	
	Ref. Bespr.	

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

ich danke Ihnen für Ihr o. g. Schreiben, mit dem Sie auf einen erforderlichen Ausbau der Nachtpflege-Angebote hinweisen.

Auch aus unserer Sicht ist es erforderlich, dass allen Pflegebedürftigen ein ihren Bedarfen entsprechendes ausreichendes Angebot zur pflegerischen Versorgung zur Verfügung steht. Dies geht mit der gesetzlichen Vorgabe unter § 8 SGB XI (Gemeinsame Verantwortung) einher, dass die Länder, die Kommunen, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen eng zusammen zu wirken haben, um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Der GKV-Spitzenverband hat jedoch im Bereich der pflegerischen Angebotsplanung und -steuerung keine Regelungskompetenz.

Die Verantwortung für die Sicherstellung der pflegerischen Infrastruktur hat der Gesetzgeber in erster Linie den Ländern übertragen (§ 9 SGB XI). Diesen kommt die Möglichkeit zu, das Nähere zur Planung und zur Förderung der Pflegeeinrichtungen nach Landesrecht zu bestimmen. Zudem können Empfehlungen zur Sicherstellung der pflegerischen Infrastruktur nach § 8a Abs. 4 SGB XI durch Landespflegeausschüsse oder regionale Ausschüsse ausgesprochen werden. In den Ausschüssen sind auch Pflegekassen bzw. deren Landesverbände vertreten, die demnach an der Erstellung und Fortschreibung von Empfehlungen mitwirken. Nach § 8a Abs. 5 SGB XI sollen die Ver-

Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach § 217a SGB V · Institutionskennzeichen (IK) 109911114

Sparkasse KölnBonn IBAN: DE19 3705 0198 1901 5006 76 BIC: COLSDE33XXX

Deutsche Kreditbank IBAN: DE56 1203 0000 1020 3653 08 BIC: BYLADEM1001

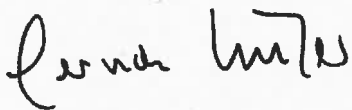
tragsparteien in den Ländern diese Empfehlungen beim Abschluss von Versorgungs- und Rahmenverträgen sowie von Vergütungsvereinbarungen einbeziehen.

Die Pflegekassen kommen ihrem Sicherstellungsauftrag nach § 69 SGB XI dahingehend nach, indem sie bzw. die Landesverbände der Pflegekassen Versorgungsverträge und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen abschließen. Hierbei gilt grundsätzlich, dass eine Pflegeeinrichtung einen Anspruch auf Abschluss eines Versorgungsvertrages hat, sofern sie die in § 72 Abs. 3 SGB XI genannten Voraussetzungen erfüllt.

Sofern Ihr Anliegen darin besteht, dass eine Unterversorgung im Bereich der Nachtpflege im Land Bayern bzw. in Ihrer Region festgestellt wird und entsprechende Gegenmaßnahmen zu beraten und umzusetzen sind, bitten wir Sie, sich an die zuständigen Akteure im Land zu wenden.

Ergänzend werden wir Ihr Schreiben den Verbänden der Pflegekassen auf Bundesebene übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Gernot Kiefer